
Gesundheitsverordnung (GesV) ¹

(Vom 23. Dezember 2003)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 62 Abs. 3 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 16. Oktober 2002,²

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt:

- a) die Zuständigkeiten der kantonalen Behörden und Amtsstellen im Gesundheitswesen,
- b) die Gesundheitsförderung und Krankenpflege,
- c) das Rettungswesen und die medizinische Katastrophenhilfe,
- d) die Bewilligungsvoraussetzungen und -verfahren für Gesundheitsberufe sowie medizinische Organisationen und Einrichtungen.

§ 2 ³ Zuständigkeiten

¹ Das Departement des Innern ist das zuständige Departement (§ 6 Abs. 1 GesG). Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Volkswirtschaftsdepartements für den Schutz vor Passivrauchen (§ 9a Abs. 3 GesG).

² Das Amt für Gesundheit und Soziales ist das zuständige Amt (§ 6 Abs. 2 GesG).

³ Die Bezirksärzte unterstehen fachtechnisch dem Kantonsarzt (§ 7 Abs. 1 GesG).

II. Gesundheitsförderung und Krankenpflege

§ 3 Gesundheitsförderung und Prävention

Das Amt für Gesundheit und Soziales ist für die Koordination der Massnahmen und Projekte im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention zuständig.

§ 4 ⁴ Ambulante Dienste

Kantonale ambulante Dienste sind (§ 10 Abs. 1 GesG):

- a) der Sozialpsychiatrische Dienst (SPD),
- b) der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst (KJPD),

- c) die Frühberatungs- und Therapiestellen für Kinder (F+T);
- d) das Care Team (CT);
- e) Kinderspitex;
- f) die psychiatrischen Tageskliniken.

§ 5⁵ Rettungswesen und medizinische Katastrophenhilfe

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Konzepte über den koordinierten Sanitätsdienst.

² Das Departement des Innern ist zuständig für die Organisation und den Einsatz von zwei mobilen Sanitätshilfsstellen und des CareTeams.

³ Das Departement des Innern erlässt Richtlinien über die Sanitätsdienstlichen Ersteinsatzelemente (SEE) in den Gemeinden und über den Sanitätsdienst bei Grossanlässen.

§ 6 Patientenverfügung

¹ Von urteilsfähigen Patienten schriftlich verfasste Verfügungen, worin sie gewisse Behandlungsmethoden und Eingriffe, insbesondere die Ergreifung lebensverlängernder Massnahmen oder im Falle des Todes die Vornahme einer Obduktion oder die Entnahme eines Organs erlauben oder ablehnen, sind zu befolgen.

² Schriftliche Patientenverfügungen sind unbeachtlich:

- a) wenn der Patient im Zeitpunkt der beabsichtigten Massnahme urteilsfähig ist und die Patientenverfügung widerrufen,
- b) wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Patient vor Eintritt der Urteilsunfähigkeit den Willen geändert hat,
- c) soweit sie gegen gesetzliche Vorschriften verstossen.

³ Wenn eine Klarstellung mit dem Patienten nicht möglich ist, sind die nächsten Angehörigen oder der Lebenspartner anzuhören.

⁴ Im Übrigen sind die entsprechenden Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften massgebend.

§ 6a⁶ Transplantationen

¹ Die Transplantation von Organen, Geweben oder Zellen richtet sich nach den Bestimmungen des Transplantationsgesetzes⁷.

² Der Regierungsrat kann die Aufgaben der unabhängigen Instanz gemäss Art. 13 Abs. 2 Bst. i des Transplantationsgesetzes mit Vereinbarung der zuständigen Behörde eines andern Kantons übertragen und die weiteren Einzelheiten regeln.

³ Das Amt für Gesundheit und Soziales stellt sicher, dass in den Schwyzer Spitälern, in denen Spender betreut werden, die mit einer Transplantation zusammenhängenden Tätigkeiten organisiert und koordiniert werden.

III. Gesundheitsberufe

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 7⁸ Bewilligungspflichtige Berufe

Eine Berufsausübungsbewilligung benötigen folgende medizinische Fachpersonen, sofern sie ihre Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung ausüben (§ 18 Abs. 2 GesG):

- a) Akupunkteure,
- b) Apotheker,
- c) Ärzte,
- d) Chiropraktoren,
- e) Drogisten,
- f) Ergotherapeuten,
- g) Ernährungsberater,
- h) Hebammen,
- i) Pflegefachmänner,
- j) Leiter von medizinischen Laboratorien,
- k) Logopäden,
- l) medizinische Masseur,
- m) Osteopathen,
- n) Physiotherapeuten,
- o) Podologen,
- p) Psychotherapeuten,
- q) Rettungssanitäter,
- r) Zahnärzte,
- s) Dentalhygieniker;
- t) Naturheilpraktiker.

§ 8 Gesuch

¹ Die Gesuchstellenden haben spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Aufnahme der Tätigkeit beim Amt für Gesundheit und Soziales folgende Unterlagen einzureichen:

- a) schriftliches Gesuch mit den Angaben über die geplante Praxis- bzw. Berufstätigkeit,
- b) Lebenslauf mit den Angaben über die bisherigen beruflichen Tätigkeiten,
- c) Nachweis der berufsspezifischen Bewilligungsvoraussetzungen,
- d) Handlungsfähigkeitszeugnis,
- e) Auszug aus dem Zentralstrafregister,
- f) Arztzeugnis, das die gesundheitlichen Voraussetzungen zur Berufsausübung bestätigt,
- g) Berufsausübungsbewilligungen oder Betriebsbewilligungen anderer Kantone,
- h) Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, die das spezifische Berufsrisiko hinreichend abdeckt.

² Bei Bedarf können weitere Unterlagen, insbesondere Beglaubigungen, verlangt werden.

³ Wird für die Berufsausübungsbewilligung eine praktische Tätigkeit verlangt, so kann das Amt für Gesundheit und Soziales für die Anrechnung der erforderlichen praktischen Tätigkeit eine gleichwertige berufliche Tätigkeit im Ausland im Umfang von höchstens einem Jahr anerkennen.

§ 9⁹ Diplome und Fähigkeitsausweise

¹ Diplome und Fähigkeitsausweise sind im Original oder in einer beglaubigten Abschrift vorzulegen, sofern der Gestuchsteller nicht in einem nationalen Register über Gesundheitsberufe erfasst ist.

² Unterlagen, die nicht in einer schweizerischen Amtssprache abgefasst sind, sind in einer beglaubigten Übersetzung einzureichen.

³ Bei ausländischen Diplomen und Fähigkeitsausweisen haben die Gestuchstellenden nachzuweisen, dass diese den schweizerischen Ausweisen gleichwertig sind. Als Nachweis gilt die Bescheinigung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle. Fehlt eine solche Stelle, so entscheidet das Amt für Gesundheit und Soziales über die Gleichwertigkeit gestützt auf eine Stellungnahme des entsprechenden Berufsverbandes.

§ 10 Betriebliche Voraussetzungen und Meldepflicht

¹ Die bewilligten Tätigkeiten dürfen nur in Räumen und mit Einrichtungen ausgeübt werden, die dafür geeignet sind.

² Eröffnung, Wiedereröffnung, Verlegung, Aufgabe und Wechsel der Tätigkeit oder des Betriebes müssen dem Amt für Gesundheit und Soziales innert 30 Tagen gemeldet werden.

§ 11¹⁰ Veröffentlichungen

Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen. Vorbehalten bleibt § 23 Abs. 2 GesG.

§ 12 Besondere Pflichten

Fachpersonen mit einer Berufsausübungsbewilligung sind verpflichtet:

- a) eine dafür zuständige Fachperson beizuziehen, wenn der gesundheitliche Zustand des Patienten eine spezifische Abklärung oder Behandlung erfordert,
- b) die Patienten insbesondere dann zu informieren, falls kein Anspruch auf Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung besteht.

§ 13¹¹ Geltungsdauer der Bewilligung

Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung wird bis zum Ablauf des 70. Altersjahres befristet. Auf Gesuch hin wird sie für jeweils drei Jahre erneuert, wenn die Voraussetzungen nach § 22 GesG weiterhin erfüllt sind.

*B. Besondere Bestimmungen für einzelne bewilligungspflichtige Berufe***§ 14**¹² Ärzte

¹ Ärzte sind berechtigt, Gesundheitsstörungen, ihre Ursachen und Erscheinungsformen festzustellen und zu behandeln sowie ihnen vorzubeugen.

² Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellenden die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Art. 36 Medizinalberufegesetz¹³ erfüllen.

³ Einer Bewilligung zur ärztlichen Tätigkeit bedürfen:

- a) die Ärzte in privater Praxis;
- b) die Chefärzte, Co-Chefärzte, Leitende Ärzte sowie Konsiliar- und Belegärzte der öffentlichen und privaten Spitäler und der ambulanten Dienste.

§ 15¹⁴ Apotheker

¹ Apotheker sind zur Herstellung und Abgabe von Heilmitteln und weiteren Produkten, zur Anwendung verschreibungspflichtiger Arzneimittel, zur Beratung über Arzneimittel sowie zur Leitung einer Apotheke gemäss den eidgenössischen, interkantonalen und kantonalen Vorschriften berechtigt.

² Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellenden die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Art. 36 MedBG erfüllen.

³ Mit Bewilligung des Amtes für Gesundheit und Soziales sind Apotheker, die über eine genügende fachliche Aus- und Weiterbildung verfügen, befugt, ohne ärztliche Verschreibung an gesunden Personen ab 16 Jahren folgende Impfungen vorzunehmen:

- a) Impfung gegen Grippe;
- b) Impfung gegen Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME);
- c) Folgeimpfungen Hepatitis A, Hepatitis B und Hepatitis A und B, wenn die erste Impfung durch einen Arzt erfolgt ist.

⁴ Die Apotheke kann ohne zusätzliche Bewilligung als Apotheke oder Drogerie geführt werden. Die beiden Bereiche müssen für das Publikum erkennbar voneinander getrennt sein.

§ 16¹⁵ Zahnärzte

¹ Zahnärzte sind berechtigt, die erforderlichen konservierenden, chirurgischen, prothetischen und orthopädischen Massnahmen zur Vorbeugung, Feststellung und Behandlung von Krankheiten, Anomalien und Verletzungen der Zähne, des Kiefers und der Mundhöhle zu treffen.

² Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellenden die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Art. 36 MedBG erfüllen.

§ 17¹⁶ Chiropraktoren

¹ Chiropraktoren sind berechtigt:

- a) nach chiropraktorischem Befund Krankheiten und Funktionsstörungen des Bewegungsapparates mit chiropraktorischen Techniken zu behandeln,

- b) Manipulationen mit Impuls vorzunehmen,
- c) die für ihre Tätigkeit nötigen Laboruntersuchungen durchzuführen,
- d) eine Röntgenanlage für diagnostische Zwecke im Rahmen von Buchstabe a) zu betreiben, sofern sie im Besitz der notwendigen Betriebsbewilligung gemäss der eidgenössischen Strahlenschutzgesetzgebung sind.

² Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellenden die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Art. 36 MedBG erfüllen.

§ 18¹⁷ Psychotherapeuten

¹ Psychotherapeuten ohne ärztliche Grundausbildung sind zur Feststellung und Behandlung psychischer Störungen und Krankheiten mit psychotherapeutischen Methoden berechtigt.

² Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellenden die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Art. 24 Psychologieberufegesetz¹⁸ erfüllen.

§ 19 Hebammen

¹ Hebammen sind berechtigt:

- a) Schwangere zu beraten, zu überwachen und sie auf die Geburt vorzubereiten,
- b) die Geburt zu leiten,
- c) die Wöchnerinnen und die Neugeborenen zu pflegen,
- d) Still- und Laktationsberatungen anzubieten,
- e) bei entsprechendem Nachweis (SDK und SRK) die Versorgung von Geburtsverletzungen und Episiotomien zu erbringen.

² Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellenden die in der KVV¹⁹ genannten Bedingungen erfüllen.

³ Die Gemeinden können den Hebammen für Hausgeburten und für Wochenbettpflege bei ambulanten Geburten eine Entschädigung ausrichten.

§ 20 Pflegefachfrau und Pflegefachmann

¹ Die Pflegefachfrau und der Pflegefachmann sind berechtigt:

- a) Kranke, Verunfallte und Behinderte nach den Grundsätzen der Krankenpflege zu betreuen,
- b) die Behandlungspflege nach ärztlicher Anordnung sowie die Grundpflege auszuüben,
- c) die Ausübung der Lebensaktivitäten zu unterstützen, Präventionsmassnahmen durchzuführen sowie die Patienten zu informieren und zu beraten.

² Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellenden die in der KVV²⁰ genannten Bedingungen erfüllen.

§ 21 Physiotherapeuten

¹ Physiotherapeuten sind berechtigt, Kranke, Verletzte und Behinderte durch Techniken der aktiven und passiven Krankengymnastik, durch Massage oder

durch anerkannte physikalische Behandlungsmethoden zu behandeln und ihre Bewegungsfunktion zu erhalten oder zu verbessern.

² Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellenden die in der KVV²¹ genannten Bedingungen erfüllen.

§ 22 Ergotherapeuten

¹ Ergotherapeuten sind berechtigt, physisch und psychisch Kranke oder Behinderte im Hinblick darauf zu behandeln, die Selbstständigkeit/Handlungsfähigkeit in persönlichen, sozialen und beruflichen Lebensbereichen wieder zu erlangen und zu erhalten.

² Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellenden die in der KVV²² genannten Bedingungen erfüllen.

§ 23 Rettungssanitäter

¹ Rettungssanitäter sind berechtigt, selbstständig und in Zusammenarbeit mit anderen Fachleuten die präklinische Versorgung zu gewährleisten und dazu im Bereich des Notrufs, der lebensrettenden Sofortmassnahmen, der Bergung, der ausserklinischen Pflege, des Transports und der Notfallaufnahme des Spitals tätig zu sein. In medizinischen Belangen unterstehen sie der ärztlichen Verantwortung, im Bereich der Rettungstechnik und der ausserklinischen Pflege handeln sie eigenständig.

² Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellenden im Besitz eines eidgenössischen Fähigkeitsausweises sind und eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit unter fachlicher Aufsicht seit Erlangen des Fähigkeitsausweises nachweisen können.

§ 24 Drogisten

¹ Drogisten sind berechtigt, gemäss den eidgenössischen, interkantonalen und kantonalen Vorschriften Arzneimittel und weitere Produkte herzustellen und abzugeben sowie eine Drogerie zu führen.

² Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellenden im Besitz eines Diploms der höheren Fachprüfung für Drogisten sind.

§ 25 Logopäden

¹ Logopäden sind berechtigt, Prävention, Abklärungen und Behandlungen von Patienten mit komplexen Sprach-, Sprech-, Stimm- oder Schluckstörungen unter Berücksichtigung des klinisch-medizinischen Zustandes sowie die Beratung der Angehörigen durchzuführen.

² Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellenden die in der KVV²³ genannten Bedingungen erfüllen.

§ 26 Ernährungsberater

¹ Ernährungsberater sind berechtigt, Ernährungsberatungen im Bereiche der Gesundheitsvorsorge und der Gesundheitsförderung vorzunehmen sowie Patien-

tinnen und Patienten zu beraten und Ernährungstherapien zu planen, durchzuführen und zu überwachen.

² Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellenden die in der KVV²⁴ genannten Bedingungen erfüllen.

§ 27²⁵ Medizinische Masseur*innen

¹ Medizinische Masseur*innen sind berechtigt, selbstständig Massagen durchzuführen sowie Methoden der physikalischen Therapie mit Mitteln wie Wasser, Wärme, Licht und Strom anzuwenden.

² Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellenden im Besitz des eidgenössischen Fachausweises der Organisation der Arbeitswelt Medizinischer Masseur*innen oder eines von einer gesamtschweizerischen Stelle anerkannten Fachausweises sind.

§ 28²⁶ Podologen

¹ Podologen sind berechtigt zur:

- a) manuellen und maschinellen unblutigen Entfernung von Hühneraugen oder Hornhaut an den Füßen,
- b) mechanischen Behandlung von eingewachsenen Nägeln und krankhaften Nagelveränderungen,
- c) Nagelprothetik und Spangentechnik,
- d) Anbringung von Entlastungsorthesen und -verbänden,
- e) Anwendung und Abgabe von Fussbandagen, -einlagen, -stützen und Kompressionsstrümpfen sowie Wundverbänden,
- f) klassische Fuss- und Unterschenkelmassage.

² Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellenden im Besitz eines eidgenössisch anerkannten Diploms einer höheren Fachschule oder eines gleichwertigen, von einer gesamtschweizerischen Stelle anerkannten Diploms sind.

§ 29 Akupunkteure

¹ Akupunkteure sind zur Vorbeugung, Feststellung und Behandlung von Krankheiten, Verletzungen und anderen gesundheitlichen Störungen mittels der Methoden der Traditionellen Chinesischen Medizin (TCM) berechtigt.

² Die Gesuchstellenden haben eine mindestens dreijährige Fachausbildung nachzuweisen, welche in der Regel 1150 Lerneinheiten in Grundlagen TCM, Akupunktur und klinische Ausbildung beinhaltet und somit hinreichende Kenntnisse in den folgenden Gebieten vermittelt:

- a) Grundwissen in Anatomie, Physiologie, Pathologie, Hygiene, Psychologie und Psychosomatik, Notfallmedizin, System und Gesetzgebung des Gesundheitswesens sowie
- b) Anamnese, Diagnosestellung, Meridiansysteme, Elementenlehre, Punktlokalisation und saubere Nadeltechnik nach den Regeln der Akupunktur.

§ 30²⁷ Osteopathen

¹ Osteopathen sind insbesondere berechtigt, Blockierungen und Einschränkungen der Körpersysteme durch manuelle Behandlung des Skeletts, der Gefässe, der Muskeln und der inneren Organe zu behandeln. Sie sind befugt, einen osteopathischen Befund zu erstellen. Weitergehende diagnostische Massnahmen bleiben Ärzten und Chiropraktoren vorbehalten. Insbesondere sind Osteopathinnen und Osteopathen nicht befugt, andere Interventionen, zum Beispiel Injektionen oder Manipulationen durch Impulse vorzunehmen.

² Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellenden im Besitz eines eidgenössischen oder eines von einer gesamtschweizerischen Stelle anerkannten Fähigkeitsausweises sind.

§ 31 Leiter . medizinischen Laboratorien

¹ Leiter von medizinischen Laboratorien sind zur Führung eines Labors zur Durchführung von medizinischen und pharmazeutischen Analysen berechtigt. Verboten sind diagnostische und therapeutische Tätigkeiten an Patientinnen und Patienten.

² Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellenden die in der KVV²⁸ genannten Bedingungen erfüllen.

§ 31a²⁹ Dentalhygieniker

¹ Dentalhygieniker sind berechtigt:

- a) selbstständig Zahnreinigungen und Zahnsteinentfernungen vorzunehmen;
- b) Patientinnen und Patienten über Mundhygiene und Zahnprophylaxe zu beraten und anzuleiten;
- c) auf Verordnung eines Zahnarztes bzw. eines Arztes paradontaltherapeutische Leistungen zu erbringen, soweit diese Behandlung keine zahnärztlichen Fachkenntnisse voraussetzt;
- d) die vom Kantonsapotheker bezeichneten Arzneimittel anzuwenden.

² Dentalhygieniker dürfen keine medizinischen Risikopatienten behandeln und keine Diagnosen stellen. Bei Verdacht auf Komplikationen oder Erkrankungen der Zähne oder der Mundhöhle ist ein Zahnarzt beizuziehen oder der Patient an eine solche Medizinalperson zu verweisen.

³ Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellenden:

- a) im Besitz eines eidgenössisch anerkannten Diploms oder eines als gleichwertig anerkannten Ausweises sind;
- b) nach Erlangen des Diploms eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit unter fachlicher Aufsicht ausgeübt haben.

§ 31b³⁰ Naturheilpraktiker

¹ Naturheilpraktiker sind berechtigt, die Heilmethoden der Alternativmedizin anzuwenden, soweit sie diese im Rahmen ihrer Aus- und Weiterbildung erworben

haben, und die vom Schweizerischen Heilmittelinstitut bezeichneten, nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel selbstständig abgeben.

² Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellenden im Besitz eines Diploms einer eidgenössisch anerkannten Ausbildung sind.

C. Stellvertretung und unselbstständige Tätigkeiten

§ 32³¹ Stellvertretung

¹ Für die Stellvertretung ist eine Bewilligung einzuholen:

- a) wenn eine Fachperson mit Berufsausübungsbewilligung vorübergehend an der persönlichen Berufsausübung verhindert ist,
- b) wenn die Praxis einer verstorbenen Fachperson mit Berufsausübungsbewilligung übergangsweise fortgeführt werden soll.

² Die Bewilligung wird für maximal ein Jahr erteilt. Sie kann aus wichtigen Gründen verlängert werden.

³ Das Bewilligungsgesuch für eine Stellvertretung muss vor Stellenantritt unter Angabe der Personalien, der fachlichen Qualifikationen sowie von Grund und Dauer der Stellvertretung dem Amt für Gesundheit und Soziales eingereicht werden.

§ 33³² Unselbstständige Tätigkeiten

¹ Die unselbstständige Berufsausübung der bewilligungspflichtigen Berufe bedarf keiner Bewilligung. Unselbstständige Fachpersonen arbeiten im Namen und auf Rechnung der zur selbstständigen Berufsausübung zugelassenen Fachperson. Vorbehalten bleibt § 20 Bst. b GesG.

² Die zur selbstständigen Berufsausübung zugelassene Fachperson darf nur Verrichtungen übertragen, zu deren Ausführung sie selbst berechtigt ist. Sie hat sich zu vergewissern, dass die für sie Tätigen die übertragene Verrichtung beherrschen. Sie muss ferner die Ausführung überwachen und in der Regel anwesend sein.

IV. Medizinische Organisationen und Einrichtungen

§ 34³³ Bewilligungspflichtige Betriebe

¹ Eine Betriebsbewilligung ist erforderlich für:

- a) Abgabestellen für Mittel und Gegenstände,
- b) medizinische Institute und Laboratorien,
- c) Ergo- und Physiotherapie-Organisationen,
- d) Krankentransport- und Rettungsdienste,
- e) Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause,
- e) Einrichtungen, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärzte dienen.

² Für Spitäler und ähnliche Einrichtungen bleiben die besonderen Bestimmungen, insbesondere der Spitalverordnung,³⁴ vorbehalten.

§ 35 Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Aufnahme der Tätigkeit sind beim Amt für Gesundheit und Soziales einzureichen:

- a) die kantonale Berufsausübungsbewilligung der verantwortlichen Fachperson,
- b) der Nachweis über die Eignung der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Ausrüstung für die beabsichtigte Nutzung,
- c) der Nachweis über den Einsatz von fachlich hinreichend ausgebildetem Personal,
- d) die allfälligen Berufsausübungsbewilligungen oder Betriebsbewilligungen anderer Kantone,
- e) der Nachweis, dass die Bestimmungen der KVV³⁵ und der KLV³⁶ erfüllt sind.

² Das Amt für Gesundheit und Soziales kann bei Bedarf weitere Unterlagen verlangen.

§ 36 ³⁷ Betriebsführung

¹ Die mit der fachlichen Leitung eines bewilligten Betriebes betraute Fachperson muss den Betrieb persönlich führen und während der Öffnungszeiten in der Regel anwesend sein. Bei unumgänglicher Abwesenheit hat sie sich durch eine Fachperson mit entsprechender Berufsausübungsbewilligung vertreten zu lassen.

² Der Inhaber der Betriebsbewilligung sorgt dafür, dass der Betrieb vorschriftsgemäss geführt wird und dass die Dienstleistungen ausschliesslich durch Personen angeboten werden, die dafür über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen.

³ Jede Tatsache, die für die Betriebsbewilligung von Belang ist, namentlich:

- a) Eröffnung, Wiedereröffnung, Verlegung und Aufgabe der Tätigkeit oder des Betriebes,
 - b) Wechsel bei der verantwortlichen fachlichen Betriebsleitung,
 - c) Vergrösserung des Betriebes oder Änderung der Tätigkeit,
- ist dem Amt für Gesundheit und Soziales innert 30 Tagen zu melden.

§ 37 ³⁸

V. Schlussbestimmungen

§ 38 ³⁹ Änderung eines Erlasses

Die Heilmittelverordnung vom 14. Dezember 2010⁴⁰ wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 1

¹ Die Führung einer Patientenapotheke durch Medizinalpersonen und Naturheilpraktiker bedarf einer kantonalen Bewilligung.

§ 39 Aufhebung von Erlassen

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a) Verordnung über die Zulassung medizinischer Fachpersonen und Organisationen vom 25. November 1997,⁴¹
- b) Verordnung über die Stellvertreter und Assistenten von Medizinalpersonen vom 17. Dezember 1979,⁴²
- c) Verordnung über das Hebammenwesen vom 23. Mai 1989.⁴³

§ 40 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.⁴⁴ Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzssammlung aufgenommen.

¹ GS 20-492 mit Änderungen vom 3. Juli 2007 (GS 21-135), vom 12. Januar 2010 (GS 22-90), vom 3. November 2010 (PflegefinanzierungsV, GS 22-123b), vom 14. Dezember 2010 (HeilmittelV, GS 22-133a) vom 17. Dezember 2013 (RRB Anpassung an neue Kantonsverfassung, GS 23-97) und vom 9. Dezember 2015 (GS 24-59).

² SRSZ 571.110.

³ Abs. 1 in der Fassung vom 12. Januar 2010.

⁴ Bst. d neu eingefügt am 3. Juli 2007; Bst. e neu eingefügt am 3. November 2010 und Bst. f neu eingefügt am 9. Dezember 2015.

⁵ Abs. 1 in der Fassung vom 9. Dezember 2015.

⁶ Neu eingefügt am 12. Januar 2010.

⁷ Bundesgesetz über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen vom 8. Oktober 2004 (SR 810.21).

⁸ Bst. s neu eingefügt am 14. Dezember 2010; Bst. t neu eingefügt am 9. Dezember 2015.

⁹ Abs. 1 in der Fassung vom 9. Dezember 2015.

¹⁰ Fassung vom 9. Dezember 2015.

¹¹ Fassung vom 9. Dezember 2015.

¹² Abs. 3 Bst. b in der Fassung vom 12. Januar 2010; Abs. 2 und Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a in der Fassung vom 9. Dezember 2015.

¹³ Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11)

¹⁴ Abs. 1 bis 3 in der Fassung vom und Abs. 4 neu eingefügt am 9. Dezember 2015.

¹⁵ Abs. 2 in der Fassung vom 9. Dezember 2015.

¹⁶ Abs. 2 in der Fassung vom 9. Dezember 2015.

¹⁷ Abs. 2 in der Fassung vom 9. Dezember 2015.

¹⁸ Bundesgesetz über die Psychologieberufe vom 18. März 2011 (Psychologieberufegesetz, PsyG, SR 935.81).

¹⁹ Art. 45 KVV.

²⁰ Art. 49 KVV.

²¹ Art. 47 KVV.

²² Art. 48 KVV.

²³ Art. 50 KVV.

²⁴ Art. 50a KVV.

²⁵ Abs. 2 in der Fassung vom 12. Januar 2010.

²⁶ Abs. 2 in der Fassung vom 9. Dezember 2015.

²⁷ Abs. 2 in der Fassung vom 12. Januar 2010.

²⁸ Art. 53 KVV.

²⁹ Neu eingefügt am 14. Dezember 2010.

³⁰ Neu eingefügt am 9. Dezember 2015.

³¹ Abs. 2 in der Fassung vom 12. Januar 2010.

³² Abs. 1 in der Fassung vom 9. Dezember 2015.

³³ Abs. 1 Bst. c in der Fassung vom 12. Januar 2010.

³⁴ Abl 2003 1698.

³⁵ Art. 51 ff. KVV;

³⁶ Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV) vom 29. September 1995, SR 832.112.31.

³⁷ Abs. 2 in der Fassung vom 9. Dezember 2015.

³⁸ Aufgehoben am 9. Dezember 2015.

³⁹ Fassung vom 9. Dezember 2015.

⁴⁰ SRSZ 573.211.

⁴¹ GS 19-247.

⁴² GS 17-191.

⁴³ GS 17-838.

⁴⁴ Abl 2003 2094; Änderungen: vom 3. Juli 2007 am 1. Juli 2007 (Abl 2007 1259), vom 12. Januar 2010 am 1. Januar 2010 sowie am 1. Mai 2010 (§ 2 Abs. 1 Satz 2) (Abl 2010 69), vom 3. November 2010 am 1. Januar 2011 (Abl 2010 2425), vom 14. Dezember 2010 am 1. Januar 2011 (Abl 2010 2777) vom 17. Dezember 2013 am 1. Januar 2014 (Abl 2013 2974) und vom 9. Dezember 2015 am 1. Januar 2016 (Abl 2015 2836) in Kraft getreten.